

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A)

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB'S. VEERTRAGSBESTANDTEILE

1.1 CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GmbH (nachfolgend: "CONTINENTAL") erbringt alle ihre "VDO Fleet Online" Services ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese AGB bilden zusammen mit der jeweils gültigen Preisliste und den nachfolgenden Dokumenten die vertragliche Grundlage für die Erbringung der **VDO Fleet Online Services**:

- 1) Vertragsabschlussblatt der Online-Bestellung von VDO Fleet Online
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen für VDO Fleet Online (Annex A)
- 3) Leistungsbeschreibung für VDO Fleet Online Services (Annex B)
- 4) Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) (Annex C)

Diese Vertragsbestandteile gelten sowohl für die Erbringung der VDO Fleet Online Services an Direktkunden von CONTINENTAL als auch für die Erbringung der VDO FLEET SERVICES gegenüber Händler und/oder Wiederverkäufer ("KUNDEN"), sofern in den jeweiligen Verträgen keine abweichenden und/oder zusätzlichen Bedingungen vereinbart wurden.

Diese AGB's einschließlich der weiteren oben genannten Dokumente gelten nur für den Service VDO Fleet Online und nicht für andere VDO Fleet Services von CONTINENTAL. Der Dienst VDO Fleet Online wird im Folgenden auch als VDO Fleet Service bezeichnet; Dies bezieht sich jedoch nur auf den Dienst VDO Fleet Online.

1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den in Abschnitt 1.1 dieser Vereinbarung genannten Dokumenten ist die Rangfolge wie folgt – mit Ausnahme der Ausnahme, wenn in dieser Vereinbarung oder im Anhang ausdrücklich etwas anderes angegeben ist: (i) Bestellformular; (ii) Gültige Preisliste; (iii) Länderspezifische Bedingungen (iv) AGB; (iv) Leistungsbeschreibung VDO Fleet Online, (v) Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). Andere Dokumente, auf die in dieser Vereinbarung verwiesen wird, haben den gleichen Vorrang wie der Teil der Vereinbarung, in dem auf sie verwiesen wird.

Zur Klarstellung: Der Auftragsverarbeitungsvertrag hat Vorrang vor allen anderen in dieser Ziffer 1.1 genannten Vertragsdokumenten, soweit zwingende datenschutzrechtliche Anforderungen betroffen sind.

1.3 Abweichende AGB des KUNDEN werden nicht akzeptiert. Das gilt auch wenn CONTINENTAL trotz Kenntnis abweichender AGB des KUNDEN ihre Services vorbehaltlos erbringt.

2. UNVERBINDLICHKEIT VON WERBEAUSSAGEN, VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Angebote, Angaben und/oder Angaben von CONTINENTAL in Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Artikeln – auch preislich – sind und bleiben freibleibend und freibleibend, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein verbindliches, konkretes Angebot und/oder eine verbindliche Zusage abgegeben.

2.2 Der Vertrag mit dem KUNDEN über die jeweilige Leistung von VDO Fleet Online kommt zustande, wenn die jeweilige Online-Bestellung des KUNDEN von CONTINENTAL ausdrücklich durch einen elektronischen Vertragsschluss / Vertragsabschlussbogen (z.B. docu sign), durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung von CONTINENTAL und/oder ein von beiden Vertragspartnern ordnungsgemäß unterzeichnetes schriftliches Dokument angenommen wurde, spätestens jedoch mit der erstmaligen Nutzung des VDO Fleet Online-Dienstes durch den KUNDEN und/oder dessen Nutzer.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND VON VDO FLEET ONLINE

3.1 **VDO FLEET ONLINE ist nur für KUNDEN mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verfügbar und darf nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bereitgestellt werden.**

3.2 Gegenstand der vereinbarten Leistung ist die entgeltliche Bereitstellung des Online-Dienstes VDO Flottenschreibermanagement für die entgeltliche Nutzung durch den KUNDEN auf Hosting- und/oder Cloud-Lösungen, die von CONTINENTAL und/oder Dritten im Auftrag von CONTINENTAL bereitgestellt werden,

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

insbesondere als Software as a Service (SaaS) und/oder Platform as a Services (PaaS). Einzelheiten ergeben sich aus der Online-Bestellung, Ziffer 5 dieser AGB, der Leistungsbeschreibung sowie dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

- 3.3 Die Telekommunikations-/Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem für den Zugriff auf die Software notwendigen Übergabepunkt ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und ist nicht Teil des Leistungsumfangs von CONTINENTAL. Die Verantwortung für die Verbindung liegt allein beim Kunden.

4. LIEFERUNG DER HARDWARE (ONBOARD-UNITS)

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch die notwendige Hardware (z.B. OnBoard-Units) von CONTINENTAL TRADING kaufen oder mieten. In diesem Fall finden auch die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen ergänzend Anwendung:

4.1 BEI KAUF

- 4.1.1 Beim Transport der Hardware geht mit der Übergabe der Lieferung von CONTINENTAL an den Transporteur das Risiko auf den Kunden über.
- 4.1.2 Beim Kauf der Hardware durch den Kunden bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden alle Eigentumsrechte bei CONTINENTAL. Der Kunde wird bis zum Übergang der Eigentumsrechte an ihn die Produkte und Waren sorgsam behandeln. Der Kunde hat CONTINENTAL unverzüglich schriftlich über Pfändungen, Zahlungsunfähigkeit, beschädigte oder fehlende Produkte oder Waren sowie auch über alle Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen oder der offiziellen Geschäftsadresse des Kunden zu informieren.
- 4.1.3 Ist die Hardware dermaßen mangelhaft, dass ihre vertragsmäßige Nutzung erheblich beeinträchtigt ist, hat der Kunde Anspruch auf Verbesserung und/oder Austausch (Nachbesserung).
- 4.1.4 Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung des Vertrags stehen dem Kunden nur dann zu, wenn er zuvor CONTINENTAL unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mangelbehebung aufgefordert hat und CONTINENTAL die Nachbesserung verweigert hat oder diese fehlgeschlagen ist.
- 4.1.5 Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung bzw. Hardware, die die Funktionalität nicht beeinträchtigt, kann der Kunde nur eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen.

4.2 BEI MIETE

- 4.2.1 Im Falle der Vermietung gilt Punkt 14 sinngemäß.

5. PFLICHTEN VON CONTINENTAL

- 5.1 CONTINENTAL stellt dem Kunden die VDO FLEET SERVICES als SaaS oder PaaS zur Verfügung und ermöglicht den Zugriff via eines Datennetzes (z.B. Internet). Die Software ist auf einem Server so zu speichern, dass der Kunde entsprechend den jeweils geltenden Service Levels auf die Software zugreifen kann. Die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Service Levels beziehen sich auf die Verfügbarkeit der Services.
- 5.2 CONTINENTAL ist verpflichtet dem Kunden, wie im Bestellformular vereinbart, Hosting-Speicherplatz zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das Recht, Daten an dem Speicherort zu speichern, auf den der Kunde im Rahmen der Online-Nutzung der VDO FLEET Services zugreifen kann.
- 5.3 CONTINENTAL ist nicht verpflichtet, die Software auf ihrem eigenen Server oder ihrem eigenen Speicherplatz bereitzustellen, sondern hat das Recht für die Leistungserfüllung Erfüllungsgehilfen zu verwenden.
- 5.4 CONTINENTAL wird den Kunden auf dessen Wunsch bei der Implementierung der Software unterstützen und einen Implementierungsplan ausarbeiten. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Beratungsleistungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der aktuellen Preisliste und/oder nach Einzelvereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.5 CONTINENTAL wird dem Kunden die für den Zugriff auf VDO FLEET erforderlichen Daten und Kennungen (Benutzername, Passwort) zur Verfügung stellen ("Zugangsdaten").

6. SOFTWARE, NUTZUNGSRECHTE

- 6.1 CONTINENTAL gewährt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrags ein nicht exklusives Recht für die Online-Nutzung der Software als SaaS und/oder PaaS einschließlich aller erforderlichen Vervielfältigungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch alle dem Kunden von CONTINENTAL während der Laufzeit dieses Vertrags

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

bereitgestellten neuen Versionen, Updates, Upgrades oder anderen Neulieferungen.

- 6.2 Die Software wird durch unterstützte Browser oder Client-Software (Benutzerschnittstelle) genutzt, die CONTINENTAL auf Wunsch dem Kunden bereitstellt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Client-Software auf dem Computer des Kunden zu speichern.
- 6.3 Soweit es sich bei dem VDO Flottenservice nicht um eigene Leistungen von CONTINENTAL handelt, hat CONTINENTAL dafür Sorge zu tragen, dass die nach Ziffer 6 zu gewährenden Nutzungsrechte bestehen. Allfällige Einschränkungen der Nutzungsrechte sind dem KUNDEN mitzuteilen.

7. WARTUNG / ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / DATENSICHERHEIT

- 7.1 CONTINENTAL verpflichtet sich zur laufenden Pflege und Wartung der Software sowie auch des bereitgestellten Hosting-Speicherplatzes gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Darüber hinaus finden für die Wartung und die Unterstützung bei der Problembehebung durch CONTINENTAL die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Service Level Anwendung.
- 7.2 Die Software von CONTINENTAL einschließlich der Hosting-Dienste sind auf dem neuesten Stand der Technik. CONTINENTAL hat das Recht, Vorgängerversionen der Software jederzeit durch neue Versionen zu ersetzen, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um die Software an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder an technisches oder wissenschaftliches Know-how anzupassen; Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..2** gilt entsprechend. Das gleiche gilt auch für jede vorhandene Drittsoftware, sofern CONTINENTAL vom Entwickler der Software eine Neuentwicklung oder Anpassung erhält.
- 7.3 CONTINENTAL ist verpflichtet, die bereitgestellten VDO FLEET Services sowie auch die Funktionsfähigkeit des Hosting-Speicherplatzes zu überwachen und zu warten. Fehler oder Störungen, die die Nutzung der Software erheblich beeinträchtigen oder einschränken, werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Ob und inwieweit Gewährleistungsansprüche bestehen, richtet sich nach Punkt 14.
- 7.4 CONTINENTAL muss angemessene Sicherheitsmaßnahmen gegen den Verlust von Daten und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte ergreifen, insbesondere in Form von Backups, Virenschutzscanner und Installation von Firewalls. CONTINENTAL wird dem Kunden auf Verlangen einen Nachweis hierfür erbringen. Der Kunde ist für die Einhaltung aller handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.
- 7.5 Der Kunde kann die von CONTINENTAL im Auftrag des Kunden gespeicherten Daten jederzeit einzeln oder vollständig herunterladen, oder erhält auf entsprechende Anfrage von CONTINENTAL eine Kopie der vom Kunden am Speicherort gespeicherten Daten. Der Datenexport kann in Absprache mit dem Kunden durch Übergabe eines Datenträgers oder durch Datenübertragung erfolgen.

8. SCHULUNG UND HOTLINE

- 8.1 CONTINENTAL bietet dem Kunden eine Online- und/oder visuelle Software-Einschulung an, um den Kunden mit der Nutzung der VDO FLEET SERVICES inklusive deren Bedienung vertraut zu machen. Wird durch ein Update der Software eine Nachschulung notwendig, wird CONTINENTAL eine weitere Schulung für die neuen Softwareaspekte abhalten. Schulungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen.
- 8.2 Der Kunde kann für technische Supportfragen zu den normalen Geschäftsstunden von CONTINENTAL per E-Mail, oder Telefon eine technische Hotline nutzen. Der Kunde darf diese Support-Hotline ausschließlich für die Services aus diesem Vertrag nutzen. Die Supportanfragen der Kunden werden von der Hotline nach der Reihenfolge ihres Eintreffens bearbeitet.

9. DATENNUTZUNG, DATENSCHUTZ, AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV)

- 9.1 Für die Erbringung des VDO Fleet Services ist es erforderlich, Zugang zu bestimmten Daten und Informationen zu haben, die von (elektronischen) Fahrtenschreibern bereitgestellt werden. Bitte beachten Sie insoweit, dass für Fahrtenschreiber abweichende gesetzliche Anforderungen gelten können. Die gesetzlichen Vorgaben richten sich nach der Region und/oder dem Land, in dem der VDO Flottenservice genutzt werden soll. Die Parteien verpflichten sich, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, die seit dem 25. Mai 2018 gilt, sowie alle anderen europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zum

Datenschutz – soweit anwendbar – einschließlich ihrer Durchführungstexte. Schließlich gilt in Europa auch die europäische Fahrtenschreiberverordnung (VERORDNUNG (EU) Nr. 165/2014). Die europäische Verordnung sieht vor, dass bestimmte Daten – insbesondere Geolokalisierungsdaten und Daten mit Personenbezug zum Fahrer – für verwandte Dienste nur ausgelesen/übertragen werden dürfen, wenn eine gültige Einwilligung des jeweiligen Fahrers vorliegt; Diese Zustimmung wird über den Fahrtenschreiber selbst angefordert. Wenn der Fahrer seine gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung nicht erteilt, kann VDO Fleet nicht auf Daten zugreifen und/oder diese verarbeiten, die für die Erbringung des gesamten VDO Fleet Service erforderlich sind. In diesem Fall kann es sein, dass bestimmte VDO Fleet Services nicht verfügbar sind. Bitte beachten Sie, dass andere Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglicherweise andere Vorschriften in Bezug auf elektronische Fahrtenschreiber und die damit verbundene Datennutzung haben.

- 9.2 Darüber hinaus muss sich der KUNDE darüber im Klaren sein, dass die (nachträgliche) Verarbeitung personenbezogener Daten von Fahrern, einschließlich der Verarbeitung solcher Daten durch CONTINENTAL im Auftrag des KUNDEN (Beförderer, Arbeitgeber und/oder sonstige Dritte), einer Rechtsgrundlage bedarf, soweit ein Personenbezug zum jeweiligen Fahrer hergestellt werden kann. In bestimmten Fällen ist eine solche Verarbeitung nur mit Zustimmung des betreffenden Fahrers zulässig; in Europa gilt dies insbesondere für die Nutzung von Geolokalisierungsdaten.
- 9.3 **Mit der Nutzung der VDO FLEET SERVICES sichert der Kunde als Verantwortlicher zu, dass die für die Erbringung der Service erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten stets in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Vorschriften erfolgt.**
- 9.4 Insoweit CONTINENTAL im Auftrag des Kunden, der mit dem Kunden verbundenen Vertriebspartner oder den eigenen Kunden des Kunden Daten sammelt, verarbeitet und nutzt, ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen. Die Vertragsparteien schließen eine eigene Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anhang Auftragsverarbeitungsvereinbarung für VDO Fleet Online Services) ab, der Bestandteil dieses Vertrags ist, und in der die Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Datenschutzes auf die vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen umgelegt sind.
- 9.5 Erlangt CONTINENTAL Kenntnis davon, dass die Verarbeitung der für die Erbringung der VDO Fleet Services erforderlichen Daten unzulässig und/oder rechtswidrig ist und/oder dass begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Verarbeitung bestehen, ist CONTINENTAL berechtigt, den Dienst unverzüglich zu sperren. Die Sperre ist sofern technisch möglich und zumutbar auf den betroffenen Dienst zu beschränken. Der Kunde ist unter Angabe der Gründe unverzüglich von der Sperre zu unterrichten und aufzufordern, den jeweiligen Verstoß zu beseitigen bzw. die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
- 9.6 CONTINENTAL weist ferner darauf hin, dass durch die VDO Fleet Services das Verhalten sowie der Fahrstil von Fahrern bewertet und/oder überwacht werden kann. Dies könnte als verhaltens- und leistungsbezogene Überwachung von Arbeitnehmern qualifiziert werden, welche unter Umständen die Menschenwürde berühren kann. Daher ist für die Einführung solcher Systeme in Unternehmen mit Betriebsrat zwingend eine Betriebsvereinbarung abzuschließen (z.B. § 87 (1) No. 6 BetrVG).
- 9.7 **Die Haftungsbeschränkung nach Punkt 15 gilt nicht bei einem Verstoß gegen die Punkt 9.5.**

10. DUTIES AND RESPONSIBILITIES OF THE CUSTOMER

- 10.1 Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die Telekommunikations- und/oder Datenverbindung zwischen seinen IT-Systemen und dem VDO Flottenservice (z.B. über das Internet) wie in Ziffer 3.3 beschrieben herzustellen; diese Verpflichtung gilt jeweils für KUNDEN, die VDO Fleet Service als Vertriebspartner für ihre eigenen Endkunden erbringen.
- 10.2 Der KUNDE ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzte Hard- und/oder Software, einschließlich Arbeitsplatzrechner, Router, Datenkommunikationsgeräte etc., dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen und regelmäßig gemäß den Empfehlungen der jeweiligen Hersteller gewartet und/oder aktualisiert werden; die von CONTINENTAL veröffentlichten technischen Spezifikationen und/oder Mindestanforderungen an den VDO Fleet Service sind einzuhalten.
- 10.3 Der Kunde gewährt CONTINENTAL das Recht, die für den Kunden gespeicherten Daten in dem Umfang zu vervielfältigen, wie dies für die Erbringung der vertraglich festgelegten Services erforderlich ist. Dieses Recht

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

beinhaltet z.B. die Speicherung der Daten in einem Backup-Rechenzentrum. In Zusammenhang mit der Behebung von Problemen hat CONTINENTAL auch das Recht, die Struktur oder das Format der Daten zu ändern.

- 10.4 Der Kunde darf Dritten die teilweise oder vollständige Nutzung der Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (§ 126 b BGB, e. g. Brief, E-Mail oder Fax) von CONTINENTAL ermöglichen. Ein gewerblicher Vertrieb und/oder Großhandel ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde als Händler und/oder Wiederverkäufer von CONTINENTAL aufgrund entsprechender Vertriebsverträge agiert. Der Kunde muss Vorkehrungen gegen den unerlaubten Zugriff Dritter auf die VDO FLEET Services sowie auch gegen die unerlaubte Nutzung von Benutzerhandbüchern treffen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übermittelten Zugangsdaten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und sie vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sowie vor Verlust zu schützen, damit es zu keinem Datenmissbrauch durch Dritte kommen kann. Passwörter müssen regelmäßig geändert werden. Der Verlust oder die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist unverzüglich über die Service-Hotline an CONTINENTAL zu melden. CONTINENTAL wird dann den Zugang sperren und dem Kunden neue Zugangsdaten senden. Dritte, die mit Wissen und Willen des Kunden die VDO FLEET SERVICES einschließlich seines Internetanschlusses nutzen, sind nicht unbefugte Dritte. Solange der Kunde keinen Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten meldet, bleibt der Kunde für alle in VDO FLEET mit seinen Zugangsdaten gemachten Transaktionen gegenüber CONTINENTAL verantwortlich.
- 10.6 Der Kunde darf die Software weder nachbearbeiten, abändern, vervielfältigen noch dekompileieren, soweit es nicht per Gesetzgebung ausgewiesen ist ¹.
- 10.7 Der Kunde wird CONTINENTAL unverzüglich über alle Änderungen beim Firmennamen / Personennamen, Wohnsitz, Firmenadresse oder der Rechtsform des Kunden informieren.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUSSCHLUSS VON WIDERSPRÜCHEN

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart (z. B. in der Online-Bestellung und/oder im Vertragsabschlussblatt), richten sich die vom KUNDEN zu zahlenden Entgelte nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und werden dem KUNDEN - in der Regel - monatlich in Abhängigkeit von den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.
- 11.2 Rechnungen sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig. Der KUNDE kann CONTINENTAL eine Einzugsermächtigung erteilen, um Zahlungen und/oder andere von CONTINENTAL akzeptierte Zahlungsmethoden zu vereinfachen.
- 11.3 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, behält sich CONTINENTAL das Recht vor, den Zugang des Kunden zu den VDO FLEET Services nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung und einer erfolglos verstrichenen angemessenen Nachfrist zu sperren. In diesem Fall ist der Kunde weiterhin verpflichtet, das vereinbarte Entgelt in voller Höhe bei Fälligkeit zu bezahlen.
- 11.4 Der Kunde muss Einsprüche gegen eine Rechnung unverzüglich, spätestens aber sechs (6) Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich (§ 126 b BGB, z.B. Brief, E-Mail) erheben ("Einspruchsfrist"). Werden Einsprüche nicht fristgerecht erhoben, gilt die Rechnung als angenommen. Auf die Folgen der Fristversäumnis wird CONTINENTAL TRADING den Kunden vor Beginn der jeweiligen Einspruchsfrist (etwa in der Rechnung) ausdrücklich hinweisen.

12. PREISÄNDERUNGEN UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

12.1 Preisänderungen / Preisanpassungen

- a) CONTINENTAL hat das Recht, das Entgelt während der Vertragslaufzeit nach eigenem Ermessen (§ 315 BGB) in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen anzupassen:

CONTINENTAL wird den Kunden unter Angabe der Preiserhöhung und des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens vorab schriftlich mitteilen (§126b BGB, z.B. per Brief oder E-Mail). Der Kunde ist berechtigt diesen Vertrag innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nutzt der Kunde diese Kündigungsmöglichkeit, werden die erhöhten Entgelte nicht wirksam und der Vertrag wird aufgelöst. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung des Kunden zur Erhöhung des Entgelts.

¹ Z.B. §§ 69 d, 69 e [Urheberrechtsgesetz]

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

CONTINENTAL wird dem Kunden auf sein Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung gesondert hinweisen.

- b) Für den Fall, dass sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz ändert, ist CONTINENTAL berechtigt, seine Vergütung entsprechend anzupassen. In diesem Fall steht dem KUNDEN kein Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer a) zu.

12.2 Andere Vertragsänderungen und -anpassungen

CONTINENTAL ist berechtigt, den VDO Flottenservice jederzeit zu ändern, wenn diese Änderungen zugunsten des Kunden ausfallen und die Vertragsbedingungen sowie die Vergütung unverändert bleiben. Ferner sind Änderungen des VDO Flottenservice zulässig, soweit dies für den Kunden objektiv zumutbar ist und die vertraglichen Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Vertragsbedingungen nicht wesentlich geändert werden, insbesondere bleiben die vertraglichen Hauptpflichten unverändert; Dazu gehören insbesondere technische Verbesserungen und Innovationen.

Alle sonstigen Änderungen und/oder Anpassungen des Vertrages bedürfen – außer Preisänderungen/Preisanpassungen gemäß vorstehender Ziffer 12.1 – der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden in Textform – z.B. Brief oder E-Mail).

Über Änderungen/Anpassungen, die der Zustimmung des Kunden bedürfen, wird CONTINENTAL den Kunden mindestens 8 Wochen vor der geplanten Durchführung der jeweiligen Änderung/Anpassung in Textform – z. B. Brief oder E-Mail) informieren und um ausdrückliche Zustimmung nach Maßgabe dieser Ziffer 12.2 bitten. Soweit der Kunde die Änderungen/Anpassungen ablehnt oder nicht einwilligt, wird das Vertragsverhältnis auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages einschließlich der aktuellen Bedingungen unverändert fortgeführt. Erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung nicht spätestens bis zum angekündigten Ausführungstermin der jeweiligen Änderung/Anpassung, gilt dies als Verweigerung seiner Zustimmung.

Für den Fall, dass eine Zustimmung des KUNDEN nicht erteilt wird, ist CONTINENTAL berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

CONTINENTAL wird den KUNDEN auf die Folgen einer nicht fristgerechten Zustimmungserklärung hinweisen.

13. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSKÜNDIGUNG

13.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss gemäß Ziffer 2.2 und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- der KUNDE mit der Zahlung eines erheblichen Betrags der zu zahlenden Gebühren in Verzug ist; oder
- der KUNDE schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

13.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4 CONTINENTAL hat in Bezug auf die erhaltenen Kundendaten keinerlei Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht.

13.5 Am Ende der Vertragslaufzeit kann der Kunde die von CONTINENTAL für den Kunden gespeicherten Daten herunterladen, darunter auch die Ergebnisse aus der bei der Erbringung der Services für den Kunden durchgeführten Datenverarbeitung; oder der Kunde erhält von CONTINENTAL eine Kopie der vom Kunden gespeicherten Daten.

CONTINENTAL wird die vom Kunden gespeicherten Daten für einen Zeitraum von maximal drei (3) Monate nach Ende dieses Vertrags zum Downloaden aufbewahren. Nachdem der Kunde seine Daten heruntergeladen hat und/oder die Daten übergeben worden sind, hat CONTINENTAL das Recht, die Daten zu löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Übermittlung / Erhalt der Daten CONTINENTAL darüber informiert, dass die an den Kunden gesendeten Daten nicht lesbar oder unvollständig sind. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt das als Zustimmung zum Löschen der Daten.

CONTINENTAL wird den Kunden bei der Übermittlung der Daten ausdrücklich auf diese Konsequenz hinweisen.

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

Die Daten werden aber spätestens nach Ablauf der dreimonatigen Frist und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden gelöscht.

14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1 Bei Mängeln des VDO Fleet Services, insbesondere im Hinblick auf Hosting und/oder Cloud Space und/oder die zu erbringende Software as a Services, haftet CONTINENTAL für Sach- und Rechtsmängel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Als Sachmangel gelten insbesondere Störungen und/oder Fehler, die die Nutzung der vereinbarten Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder einschränken. Die Abhilfemaßnahmen, die der KUNDE unter Gewährleistungsaspekten zumindest in Anspruch nehmen kann, insbesondere Wartung und Störungsbeseitigung, sind in der Leistungsbeschreibung näher spezifiziert.
- 14.2 Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen für Mängel des Hosting- und/oder Cloud-Space sowie der bereitgestellten VDO FLEET-SERVICES, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (siehe Punkt 2.2).
- 14.3 Befindet sich CONTINENTAL mit der erstmaligen betriebsbereiten Erbringung des vereinbarten VDO Fleet Services gemäß den Angaben der Parteien (z. B. im Bestellformular) in Verzug, richtet sich die Haftung nach Ziffer 15. In diesem Fall ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn CONTINENTAL die für die Nutzung des VDO Fleet Service erforderlichen Funktionalitäten nicht innerhalb einer vom KUNDEN zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen vollständig zur Verfügung stellt
- 14.4 CONTINENTAL ist nicht für die eingesetzte Hardware und Software oder für die Telekommunikations-, Daten- oder Internetverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem Zugangspunkt (Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) verantwortlich. Dies gilt nicht, sofern CONTINENTAL diese Dienste erbringt. Zudem ist CONTINENTAL nicht für Fehler, Mängel und/oder Nichtverfügbarkeit von Diensten verantwortlich, die durch die Hard- bzw. Software des Kunden verursacht wurden, insbesondere wenn diese nicht dem Stand der Technik entsprechen und/oder nicht gewartet wurden.
- 14.5 Bei Mängeln an anderen von CONTINENTAL zu erbringen Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 14.6 Offensichtliche Mängel und Störungen sind CONTINENTAL unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel, die sich später zeigen, sind CONTINENTAL innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung durch den Kunden anzuzeigen. Kommt der KUNDE seiner Untersuchungs- oder Rügeobliegenheit des VDO Flottenservice nicht nach, gelten die erbrachten Leistungen/Waren auch im Hinblick auf den betreffenden Mangel als genehmigt.
- 14.7 Erbringt CONTINENTAL Leistungen zur Mängelbeseitigung, ohne hierzu unter Gewährleistungsgesichtspunkten verpflichtet zu sein, so werden diese Leistungen nach den üblichen Sätzen vergütet. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht erkennbar ist oder wenn CONTINENTAL den Mangel nicht zu vertreten hat, z.B. bei einer Störung, die auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (Hardware, Betriebssystem etc.), unsachgemäße Verwendung, Fehlbedienung zurückzuführen ist oder wenn der KUNDE Änderungen und/oder Modifikationen an der Software oder an den Einstellparametern vorgenommen hat.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. im Bestellformular), richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen:

- 15.1 CONTINENTAL haftet für Schäden, die von CONTINENTAL, ihren gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 15.2 Im Falle einer einfachen oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") ist die Haftung von Continental der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht besteht bei Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat oder vertrauen durfte. Die Haftung für einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.
- 15.3 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten beträgt der vertragstypische, vorhersehbare Schaden maximal bis zu 250.000,00 EUR.

VDO FLEET ONLINE

- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VDO FLEET ONLINE SERVICES (ANNEX A) - (CONTINENTAL AFTERMARKET & SERVICES GMBH, VERSION 1.6, 04.07.2024)

- 15.4 Gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. die unbeschränkte Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine etwaige Haftung bei Verstößen gegen geltendes Datenschutzrecht einschließlich der Bestimmungen der AVV bleiben von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt; es gilt in diesen Fällen eine unbeschränkte Haftung.
- 15.5 Die Haftung für den Datenverlust beschränkt sich auf die bei der regelmäßigen Herstellung von risikoabhängigen Sicherungskopien anfallenden üblichen Kosten für die Wiederherstellung der Daten.
- 15.6 Die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche beträgt ein Jahr, mit Ausnahme der Ansprüche nach Ziffer 15.1 und Ziffer 15.4, für die die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 beginnt zu dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. 1 BGB. Sie beginnt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfrist. 3 und 4 BGB.
- 15.7 CONTINENTAL übernimmt keine Verantwortung für den vom Kunden erstellten Inhalt. Es gibt keine Verpflichtung die gelieferten Daten und/oder Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Verstößt der vom Kunden gespeicherte Inhalt gegen das Gesetz, wird der Kunde CONTINENTAL gegen alle Ansprüche schadlos halten und alle daraus resultierenden Kosten tragen. Dazu zählen auch Anwalts- und Gerichtskosten.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen samt Anhänge stellt die gesamte vertragliche Übereinkunft der Parteien dar und ersetzt bezogen auf den Vertragsgegenstand alle früheren Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform (§ 126b BGB, z.B. Brief, E-Mail). Das gilt auch für alle inhaltlichen Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags.
- 16.2 Ist eine Bestimmung in diesen AGB vollständig oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 16.3 Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass CONTINENTAL seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise (Vertragsübertragung) auf ein mit CONTINENTAL und/oder der CONTINENTAL AG, Vahrenwalder Straße 9, D-30165 Hannover, Deutschland, verbundenes Unternehmen übertragen kann. Berührt eine solche Übertragung die berechtigten Interessen des KUNDEN, kann der KUNDE den Vertrag über den VDO Fleet Online Service zum Tag des Wirksamwerdens der Übertragung fristlos kündigen.
- 16.4 Der Kunde kann nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen von CONTINENTAL aufrechnen. Das gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden.
- 16.5 Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.